

ANFRAGE von Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon), Beat Walti (FDP, Zollikon) und Regine Sauter (FDP, Zürich)

betreffend 400 Franken für 12 cm Stoff

Uns wurde folgende Geschichte zugetragen:

«Ich bin seit 2010 Eigentümerin einer kleinen Kinderkleiderboutique in Zürich. Meine Angestellten und ich verkaufen Kleider für Kinder bis 15 Jahre und stellen ganz spezielle Kleider durch unsere Hobbyschneiderin in Zürich selbst her. Diese Kleider sind alle liebevoll handgemacht und trotzdem bezahlbar. Sie heben sich von den Massenproduktion ab und bieten seit mehr als 30 Jahren eine hohe Qualität und Tragkomfort, weshalb sie sehr beliebt sind.

Nun sind im Juni 2011 zwei Damen vom kantonalen Labor Zürich im Lädeli erschienen und haben ein solches Kleid eingepackt. Als Begründung gaben sie an, die Schärpen (Stoffbänder) um die Taille dieser Kleider seien zu lang. Der Verkäuferin wurde mitgeteilt, dass diese Probe genau untersucht werde und die Geschäftsinhaberin den Bericht dazu bekomme. Einige Tage später erhalte ich also einen umfangreichen Bericht über die Beanstandung der Stichprobe mit der Aufforderung, das kantonale Labor über die geplanten Massnahmen zu informieren, welche ich treffen würde, damit die Kleider in Zukunft den gesetzlichen Anforderungen genügen würden. Doch wusste ich nicht, um welche Normen es überhaupt geht (diese wurden mit dem Untersuchungsbefund nicht mitgeschickt) und welche Massnahmen zu treffen wären.

Nachdem ich mit Hilfe einer befreundeten Anwältin den Bericht eingehend geprüft habe, sind wir auf die Suche nach besagter Norm gegangen. Die Begründung des Kantonalen Labors, die Länge der Schärpe des beanstandeten Kleides betrage 48 cm anstelle der erlaubten 36 cm, wollten wir überprüfen. Nachdem wir länger erfolglos nach dieser Norm SN EN 14682:2008 gesucht hatten, griff ich zum Telefon und meldete mich persönlich beim kantonalen Labor. Dort wurde mir erklärt, dass ich diese Norm zuerst beim SNV (Schweizerischer Normenverband) anfordern müsse. Da diese kostenpflichtig sei, könnten sie mir diese nicht zukommen lassen. Auf meine weitere Frage hin, von wo aus diese Schärpen 36 cm messen müssen, meinten sie nur, das müsse ich selber herausfinden. Sie können mir diesbezüglich keine Angaben machen. Leicht frustriert setzten wir uns wieder an den Computer und nach einem weiteren Telefonat mit dem SNV erhielt ich freundlicherweise ein Gastlogin. Dieses berechtigte mich, das Dokument zur Norm SN EN 14682:2008 zu bestellen - für Fr. 111.-!

Unfassbar! Ich lasse Kleider in Zürich herstellen, welche wirklich besonders sind und weder von Kindern noch sonst unter miserablen Umständen hergestellt werden. Und weil dann eine Schärpe etwas länger ist, als irgend eine versteckte Norm vorschreibt, bekomme ich zwar eine Rechnung von 176.-, erhalte aber nicht einmal die Normen, an die ich mich halten muss, sondern muss sie mir noch kaufen. Nun habe ich Kosten und Aufwand von ca. 400.- Franken wegen lächerlichen 12cm Schärpenlänge.»

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat an:

1. Sind derartige Vorschriften für Kleider sinnvoll und verhältnismässig? Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruhen diese Vorschriften, die im geschilderten Fall für die rechtsunterworfenen Boutiquenbesitzerinnen einen doch erheblichen Aufwand und eine messbare finanzielle Belastung zur Folge hatte?
2. Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, in welchen Menschen infolge nicht beachteter Kleidervorschriften zu Schaden gekommen sind? Falls ja, wieviele in den letzten 10 Jahren?

3. Wie gross ist der Aufwand (Personalaufwand, Kosten), welchen das Kantonale Labor und allenfalls andere kantonale Amtsstellen für derartige Kontrollen von Kleidervorschriften betreiben?
4. Sieht der Regierungsrat im geschilderten Fall die Verhältnismässigkeit von Aufwand und Nutzen gewährleistet?
5. Würden die relevanten gesetzlichen Vorschriften eine Differenzierung derartiger Vorschriften für industriell und handwerklich hergestellte Kleider zulassen?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zu privaten Vereinigungen, die - sozusagen als verlängerter Arm des Gesetzgebers - verbindliche Regeln definieren, deren Nichteinhaltung durch den Staat sanktioniert wird?
7. Müssen solche Normen, gestützt auf welche der Staat sanktioniert, den Betroffenen nicht unentgeltlich zur Kenntnis gebracht oder zugänglich gemacht werden?

Thomas Vogel
Beat Walti
Regine Sauter